

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 18. November 2021**

**zum**

**Tarifvertrag für die Ärzteschaft (Manteltarifvertrag)  
im Klinikum Niederlausitz**

Zwischen

der Klinikum Niederlausitz GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführung

einerseits

und

dem Marburger Bund  
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.  
vertreten durch den Vorstand

andererseits.

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages für die Ärzteschaft Niederlausitz**

Der Tarifvertrag für die Ärzteschaft Niederlausitz in der ab 01.08.2016 geltenden Fassung wird mit Wirkung zum 01.01.2022 wieder in Kraft gesetzt. Er regelt die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Beschäftigten abschließend. Es werden zudem nachfolgende Änderungen vereinbart.

## § 2 Änderungen des Tarifvertrages für die Ärzteschaft Niederlausitz

Der Tarifvertrag für die Ärzteschaft Niederlausitz in seiner Fassung vom 01.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Beschäftigte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:*

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Ä 1</b>	Arzt
<b>Ä 2</b>	Facharzt
<b>Ä 3</b>	Oberarzt  <i>Protokollnotiz: Oberarzt ist, wer eine entsprechende Dienstbezeichnung trägt.</i>
<b>Ä 4</b>	<i>Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber durch schriftliche Ernennung übertragen worden ist.</i>

Protokollnotiz:

*Sofern im Text des Tarifvertrages auf die bisherigen Entgeltgruppenabkürzungen (AZ 2, AZ 3, AZ 4, AZ 5) abgestellt wird, treten an deren Stelle die neuen Entgeltgruppenabkürzungen (Ä 1, Ä 2, Ä 3, Ä 4).“*

2. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

*„1.*

*Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt (Anlage 1). Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.*

Protokollnotiz:

*Ist das zum 31.12.2021 (bisherige) individuell maßgebliche Tabellenentgelt höher als das ab dem 01.01.2022 (künftig) individuell maßgebliche Tabellenentgelt erhält der Beschäftigte bei inhaltlich und zeitlich gleichbleibender Tätigkeit eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem künftig individuell maßgeblichen Tabellenentgelt. Die Besitzstandszulage wird auf künftige Tariflohnsteigerungen angerechnet.*

*2.*

*Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen fünf Stufen; die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst zwei Stufen. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä*

3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes), die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind. Die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe Ä 1 entsprechend Satz 2 kann auf Antrag des Beschäftigten vom Arbeitgeber verkürzt werden.

Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe Ä 1 Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe Ä 2 werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 4 bis 6, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erbracht wurden.“

3.

Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

4.

Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 29 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeiten bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.“

3. § 15 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Wechselschichtarbeit ist die auf Anordnung der Arbeitgeberin geleistete Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Beschäftigte durchschnittlich längstens nach

*Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.“*

4. § 17 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

*„Für Überstunden iSv. § 15 Absatz 6 des Manteltarifvertrages, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, nicht in Freizeit ausgeglichen wurden, wird ein Zuschlag von EUR 8,50 brutto je Überstunde gewährt.“*

5. § 17 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

*„8.  
Beschäftigte, die aufgrund betrieblicher Notwendigkeit ständig Wechselschicht iSv. § 15 Absatz 7 arbeiten, erhalten eine Wechselschichtzulage von EUR 150 brutto monatlich; Teilzeitbeschäftigte erhalten diese entsprechend anteilig.“*

6. § 25 wird gestrichen.

7. § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

*„Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Gehalts (§ 28). Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs 29 Arbeitstage und ab dem siebten Jahr der ärztlichen Tätigkeit 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Jahr, in dem das siebte Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“*

8. In § 28 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 sowie die Protokollerklärungen zu den Sätzen 3 und 4 angefügt:

*„Abweichend von Satz 2 werden für die Entgeltfortzahlung nach § 33 Abs. 1 die nicht in den Monatsbeiträgen festgelegten Entgeltbestandteile als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt nach § 17 Absatz 7 sowie besondere Zahlungen nach § 31.“*

*Protokollerklärung zu den Sätzen 3 und 4:*

1. <sup>1</sup>Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat.

<sup>2</sup>Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei

*Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.*

*2. <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. <sup>3</sup>Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. <sup>4</sup>Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.*

*3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.“*

**9.** § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Arbeitgeber erfasst die Arbeitszeiten vollständig. Jeder Beschäftigte kann jederzeit den Stand seiner individuellen Arbeitszeit (Saldo) einsehen. Nicht genommene Pausen werden im Saldo nicht von der Arbeitszeit abgezogen.“*

**10.** § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

*„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“*

**11.** § 17 wird wie folgt neu gefasst:

*„1.*

*Die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, welche während der Bereitschaftsdienste in den Kliniken bzw. Abteilungen oder aber im bodengebundenen Rettungsdienst geleistet wird, wird ab der vollendeten 40sten Stunde mit einem Brutto-Bereitschaftsdienstentgelt wie folgt vergütet:*

- Ä1: EUR 25,-*
- Ä2: EUR 27,50*
- Ä3: EUR 31,-*
- Ä4: EUR 34,-*

*2.*

*Werden Beschäftigte im bodengebundenen Rettungsdienst tätig, erhalten sie neben der Vergütung gemäß Absatz 1 einen Zuschlag in Höhe von EUR 25,00 pro Einsatz im Bereitschaftsdienst.*

3.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die in Bereitschaftsdiensten der Kliniken, Abteilungen bzw. des bodengebundenen Rettungsdienstes erbrachte Arbeitszeit zwischen der individuell vereinbarten Arbeitszeit und der vollendeten 40sten Stunde mit dem Stundensatz der für die Dienstsäule zutreffenden Bereitschaftsdiensttabelle entlohnt.

4a.

Die Beschäftigten erhalten neben dem Gehalt bzw. der Vergütung gemäß Absatz 1 Brutto-Zeitzuschläge.

Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- a) für Nachtarbeit: 5,00 €,
- b) für Sonn- und Feiertagsarbeit: 8,50 €,

Die Zeitzuschläge nach a) und b) können nebeneinander beansprucht werden. Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vom - Hundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden.

4b.

Davon abweichend betragen die Brutto-Zeitzuschläge je geleisteter Bereitschaftsdienststunde

- a) Nachtarbeit:
  - 20 - 0 Uhr: EUR 6,25
  - 0 - 4 Uhr: EUR 10,-
  - 4 - 6 Uhr: EUR 6,25
- b) Arbeit an Sonn- und Feiertagen (0 - 24 Uhr)  
EUR 13,50

Die Zeitzuschläge nach a) und b) werden alternativ und unter Abzug ggfs. anfallender Einkommensteuer und Sozialabgaben gezahlt. Soweit die Zeitzuschläge nach Maßgabe der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben abgabenfrei gezahlt werden können, handelt es sich vorstehend um Netto-Beträge.

5.

Für die Leistung vieler Bereitschaftsdienste werden abschließend folgende Leistungen gewährt:

- a) *Leistet der Beschäftigte fünf oder mehr Bereitschaftsdienste im Kalendermonat werden Brutto-Zeitzuschläge nach Absatz 4b für alle von ihm im jeweiligen Kalendermonat geleisteten Bereitschaftsdienste kumulativ gezahlt.*
- b) *Beginnend mit dem 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat erhält der Beschäftigte einen Zuschlag in Höhe von EUR 300 brutto für jeden weiteren Bereitschaftsdienst in diesem Kalendermonat.*

*Leistet ein Beschäftigter sowohl Ruf- als auch Bereitschaftsdienste und überschreitet die Gesamtzahl dieser Dienste die Zahl sechs in einem Kalendermonat, werden die über die Zahl sechs hinaus geleisteten Rufbereitschaftsdienste mit einem Zuschlag iHv. 3,00 € pro Zeitstunde des Rufbereitschaftsdienstes bezuschlagt. Bei Ermittlung der Gesamtzahl der Dienste pro Monat zum Zwecke der Bezuschlagung wird ein Rufbereitschaftsdienst als 0,5 Bereitschaftsdienst gewertet. Bei der Zählung der Dienste, die monatsübergreifend geleistet werden, wird auf den Beginn des Dienstes abgestellt.*

6.

*Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 von 100 als Arbeitszeit bewertet und mit der für Rufbereitschaften festgesetzten Stundenvergütung abgegolten. Für angefallene Arbeit, einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die für Rufbereitschaften festgesetzte Stundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. Werden die Beschäftigten während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. Die Vergütung für die sich nach Satz 2 bis 4 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeit).*

*Zeitzuschläge für Nachtarbeit bzw. Sonntags- und Feiertagsarbeit werden für die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft in der in Absatz 4a genannten Höhe gezahlt. Im Übrigen können für die Zeit der Rufbereitschaft keine Zeitzuschläge beansprucht werden.*

*Tabelle zur Brutto-Stundenvergütung für Rufbereitschaftsdienste:*

<i>Entgeltgruppe</i>	<i>Stundensätze</i>
<i>Ä1</i>	<i>EUR 29,00</i>
<i>Ä2</i>	<i>EUR 33,50</i>
<i>Ä3</i>	<i>EUR 37,00</i>
<i>Ä4</i>	<i>EUR 40,50</i>

*Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar.*

7.

*Mit den vorgenannten Vergütungen sind alle sonstigen Ansprüche der Beschäftigten auf Freizeitausgleich oder ähnliches für Arbeitsleistungen während der aufgeführten Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste, für Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit abgegolten.*

8.

*Für Überstunden iSv. § 15 Abs. 6 des Manteltarifvertrages, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, nicht in Freizeit ausgeglichen wurden, wird ein Zuschlag von EUR 8,50 brutto je Überstunde gewährt.*

9.

*Beschäftigte, die aufgrund betrieblicher Notwendigkeit ständig Wechselschicht arbeiten, erhalten eine Wechselschichtzulage von EUR 150 brutto monatlich; Teilzeitbeschäftigte erhalten diese entsprechend anteilig.“*

12. In § 44 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2022.“*

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Davon abweichend treten § 2 Ziffer 10 und § 2 Ziffer 11 erst zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Senftenberg,

Berlin,

.....  
Klinikum Niederlausitz GmbH

.....  
Marburger Bund  
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.

## Anlage zu § 24 Absatz 1

Entgelttabelle für die Ärztinnen und Ärzte im Klinikum Niederlausitz ab 1. Januar 2022

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä1	4.651,71	4.915,37	5.103,72	5.430,14	5.819,35
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä2	6.139,51	6.654,25	7.106,26	7.369,90	7.777,96
Ä3	7.646,12	8.142,03	8.788,66		
Ä4	9.046,02	9.692,61			